



## **BETRIEBS-/ BAUSTELLENORDNUNG FÜR PARTNER-/ FREMDFIRMEN**

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz  
bei der Regionetz GmbH

## Inhaltsverzeichnis:

<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Ziel und Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz .....	3
<b>VORBEUGUNG UND ABWEHR VON SCHADENSFÄLLEN.....</b>	<b>4</b>
Vorbeugender Gefahrenschutz .....	4
Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen .....	4
Arbeitsunfälle .....	4
Sicheres Arbeiten.....	5
Personal.....	5
Schutzausrüstung .....	5
Koordination und Überwachung gemäß Baustellenverordnung .....	5
Technische Betriebsmittel .....	6
<b>VERHALTEN AUF BAUSTELLEN UND IN TECHNISCHEN BETRIEBSSTÄTTEN (ANLAGE) DER REGIONETZ.....</b>	<b>7</b>
Grundregeln .....	7
Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen .....	7
Feuerarbeiten.....	8
Zusammenarbeit mit Regionetz-Personal .....	8
<b>UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>9</b>
Abfälle - Anwendungsbereich .....	9
Abfälle – Lagerung und Umgang .....	9
Beseitigung von Abwässern.....	9
Lagerung wassergefährdender Stoffe .....	10
Abluft und Lärm.....	10
<b>HAFTUNGSFREIZEICHNUNG .....</b>	<b>11</b>

## Vorbemerkungen

### Ziel und Zweck

Sie sind als Auftragnehmer oder Lieferant für die Regionetz GmbH tätig. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit haben wir für Sie im Folgenden einige Grundregeln zum Verhalten auf unseren Betriebsgeländen/-anlagen und unseren Baustellen sowie zur Kooperation mit unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammengestellt.

Die Regionetz legt besonderen Wert auf Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Als Auftraggeber betrachten wir unsere Grundsätze zum Umweltschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch als Basis für die Zusammenarbeit mit Partner-/Fremdfirmen. Dies dient dem Schutz der Beschäftigten von Partner-/Fremdfirmen und der Sicherheit der Regionetz-Beschäftigten bei gegenseitiger Gefährdung gleichermaßen.

Grundsätzlich gelten, unabhängig von dieser Betriebs-/Baustellenordnung, für Auftragnehmer die gleichen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften wie für die Regionetz. Die Gültigkeit dieses Regelwerkes bleibt daher von dieser Betriebs- / Baustellenordnung unberührt; es werden lediglich im Einzelfall Vorschriften für die betrieblichen Belange konkretisiert und erläutert.

Darüber hinaus sollen Auftragnehmer auf die Besonderheiten und Gefährdungen des Arbeitsumfeldes auf Betriebsstellen der Regionetz hingewiesen werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln steht für uns gleichbedeutend neben der anforderungsgerechten Ausführung von Arbeiten als Qualitätsmerkmal für leistungsfähige Auftragnehmer.

### Geltungsbereich

Diese Betriebs-/Baustellenordnung gilt für alle Arbeiten im Auftrag der Regionetz in den Betriebsstellen/-anlagen und auf den Baustellen der Regionetz sowie den betriebsgeführten Werken. Die Anlieferung von Waren gilt als Arbeit i.S. dieser Betriebs-/Baustellenordnung.

### Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sollte über die Regelungen dieser Betriebs-/Baustellenordnung hinaus weiterer Informationsbedarf zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in den Anlagen und auf Baustellen der Regionetz bestehen, stehen Ihnen die in der Beauftragung benannten zuständigen Verantwortlichen als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

Zusätzlich können die im Anschriftenverzeichnis (Anhang I) aufgeführten Ansprechpartner bei Bedarf zu Rate gezogen werden.

## Vorbeugung und Abwehr von Schadensfällen

### Vorbeugender Gefahrenschutz

Alle Betriebsstellen der Regionetz verfügen über Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe sowie zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Mitarbeiter/-innen von Partner-/Fremdfirmen sind aufgefordert, sich vor Beginn der Tätigkeit über die Standorte dieser Einrichtungen zu informieren, ggf. mit Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Brandschutzbeauftragten der Regionetz.

Partner-/Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche in dem erforderlichen Maße abzusichern. Dies gilt insbesondere beim (auch nur kurzzeitigen) Verlassen der Arbeitsstelle. Bei der Durchführung von Feuerarbeiten (Schweißen, Trennen, Brennschneiden etc.) ist von der Partner-/Fremdfirma in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle geeignetes Feuerlöschgerät vorzuhalten.

Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes dienen der Sicherheit aller Personen auf dem Betriebsgelände und dürfen daher nicht entfernt, verändert oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden (z.B. das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen). Soweit die Durchführung der Arbeiten die Entfernung, Veränderung oder Beeinträchtigung von Schutzrichtungen bzw. –maßnahmen erfordern, sind diese auf das unverzichtbare Maß zu reduzieren. Der Arbeitsbe-

reich ist für die Dauer der Arbeitsausführung ständig zu beaufsichtigen.

### Erstmaßnahmen bei Bränden und Unfällen

Bei Bränden oder Unfällen ist jeder zur unverzüglichen Einleitung von Hilfsmaßnahmen, mindestens zur Absetzung eines Notrufes, verpflichtet. Gefährdete Personen sind zu warnen; Feuerwehr / Rettungsdienst erforderlichenfalls zu alarmieren.

Die Brandschutzordnung der Regionetz ist zu beachten.

### Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle von Beschäftigten einer Partner-/Fremdfirma, die sich im Rahmen der Leistungserbringung auf dem Gelände einer Betriebsstelle, in einer technischen Betriebstätte (Anlage) oder einer Baustelle der Regionetz ereignen, sind **umgehend** dem zuständigen Verantwortlichen der Regionetz zu melden. Dazu gehören auch nicht meldepflichtige Unfälle mit einer verletzungsbedingten Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Tagen. Die Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger bleibt unberührt. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen sind sofort dem zuständigen Verantwortlichen zu melden.

Die Unfallstelle ist, soweit Rettungsarbeiten bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Regionetz es erlauben, unverändert zu belassen bis die zuständigen Stellen (Polizei, Bezirksregierung, etc.) an der Unfallstelle eingetroffen sind. Betroffene, Zeugen und Vorgesetzte sind auch gegenüber

der Regionetz zur Mitarbeit bei der Unfalluntersuchung verpflichtet.

### **Sicheres Arbeiten**

Die Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DGUV-Vorschriften und Sicherheitsregeln durch Partner-/Fremdfirmen wird vorausgesetzt. Einzelvorschriften sind daher nicht Gegenstand dieser Betriebs-/Baustellenordnung.

### **Personal**

Das Partner-/Fremdfirmenpersonal muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein und ggf. die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vorweisen können.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

### **Schutzausrüstung**

Die Partner-/Fremdfirmen müssen für Ihre Mitarbeiter/-innen die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Schutzausrüstungen bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Mitarbeiter/-innen sind über die sachgerechte Benutzung zu unterwiesen.

Art und Umfang der persönlichen Schutzausrüstung richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit sowie den möglichen Gefährdungen des Arbeitsumfeldes. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in elektrisch abgeschlossenen Betriebsstätten.

### **Koordination und Überwachung gemäß Baustellenverordnung**

Sofern der Auftraggeber (Regionetz) zur Stellung eines SiGe-Koordinators gemäß Baustellenverordnung verpflichtet ist, sind dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten die Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Stellt der Koordinator fest, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst er die notwendigen Änderungen.

Er kontrolliert die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und der Arbeitsschutzvorschriften und ist berechtigt, bei erkennbaren Gefahrezuständen einzuschreiten. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt davon unberührt.

### **Technische Betriebsmittel**

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und Hilfsmaterialien, die von Partner-/Fremdfirmen auf einem Betriebsgelände, in einer technischen Betriebsstätte (Anlage) oder auf einer Baustelle der Regionetz genutzt werden, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur von ausreichend qualifiziertem und unterwiesenem Personal benutzt werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend den Umgebungsbedingungen sowie dem Einsatzfall auszuwählen. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und in regelmäßigen Zeitabständen (gemäß DGUV Vorschrift 3) geprüft werden. Eingesetzt werden dürfen im Regelfall nur elektrische Betriebsmittel der Kategorisierungsklasse K 2.



## Verhalten auf Baustellen und in technischen Betriebsstätten (Anlage) der Regionetz

### Grundregeln

Regionetz unternimmt alle Anstrengungen, um Partner-/Fremdfirmen ein sicheres Arbeiten in den technischen Betriebsstätten und Baustellen zu ermöglichen; dieses Ziel bedingt jedoch auch die aktive Mitarbeit der eingesetzten Beschäftigten. Alle Beteiligten, Regionetz-Personal wie externe Beschäftigte sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Sicherstellung und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beizutragen.

Hierzu gehört insbesondere:

- den Genuß von Alkohol zu unterlassen,
- Arbeitsbereiche mit zumutbaren Anstrengungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten,
- sich nicht außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches aufzuhalten,
- Schalthandlungen an Anlagen und Geräten der Regionetz nur nach Abstimmung mit dem benannten Verantwortlichen durchzuführen,
- Arbeiten an oder in der Nähe von Anlagen und Einrichtungen der Regionetz, die sich in Betrieb oder in betriebsbereitem Zustand befinden, nur nach Freigabe durch den benannten Verantwortlichen durchzuführen
- die Inhalte der anlagenbezogenen Einweisung zu beachten.

### Einweisung in besondere Gefährdung der Anlagen

Der zuständige Verantwortliche der Regionetz weist den Verantwortlichen der Partner-/Fremdfirma vor Aufnahme der Tätigkeit einen Arbeitsbereich zu und informiert ihn über die besonderen Schutzmaßnahmen und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen in diesem Bereich ausgehen können.

Zu diesen Gefährdungen können insbesondere gehören:

- Selbstanlaufende Maschinen,
- Vorhandensein einer gefährlichen und/oder explosionsfähigen Atmosphäre,
- Elektrische Gefährdung
- Vorkommen von Gefahrstoffen.

Weiterhin ist ggf. hinzuweisen auf:

- Notruffeinrichtungen,
- Flucht- und Rettungswege,
- Erreichbarkeit des Verantwortlichen des Auftraggebers

Der Umfang der Einweisung richtet sich nach Art und Umfang der Arbeiten sowie nach den Vorkenntnissen der Partner-/Fremdfirmenmitarbeiter/-innen.

Der Verantwortliche der Partner-/Fremdfirma ist zur Weitergabe der Informationen sowie der Inhalte dieser Betriebs-/Baustellenordnung an seine Mitarbeiter/innen verpflichtet; dies gilt insbesondere bei wechselndem Personal im Rahmen von länger andauernden Arbeiten.

Für folgende aufgeführte gefährliche Arbeiten wird darüber hinaus ein Freigabeverfahren erforderlich:

- Arbeiten in umschlossenen Räume
- Arbeiten an, in oder in der Nähe von Wasseraufbereitungs-/gewinnungsanlagen
- Arbeiten an, in oder in der Nähe von Gasdruckregel-/messenanlagen
- Arbeiten an, in oder in der Nähe elektrischer Anlagen

Die vorgenannten Arbeiten sind mit besonderen Gefahren verbunden. Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (DGUV) und Fachverbände (z.B. VDE/FNN, DVGW) sind daher genau zu beachten. Vor Beginn der Tätigkeiten ist dem Verantwortlichen der Regionetz schriftlich ein Arbeitsverantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten zu benennen. Für diese Arbeiten sind formelle Freigabeverfahren vorgeschrieben.

### Feuararbeiten

Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren (allg. Feuerarbeiten) sind nur mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist vor Aufnahme der Arbeiten auf brennbare Stoffe zu überprüfen und ggf. zu räumen; dabei sind auch nicht oder nur schwer einsehbare Bereiche zu berücksichtigen.

Feuararbeiten sind dem Verantwortlichen der Regionetz vor Beginn der Durchführung mündlich anzuzeigen. Je nach Art und Umfang der Arbeiten ist auch der Brandschutzbeauftragte der

Regionetz über die geplante Maßnahme zu informieren.

Der Verantwortliche der Regionetz bzw. Brandschutzbeauftragte kann in einem „Einweise- und Freigabeverfahren“ (Erlaubnisschein) verbindlich die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen festlegen.

Unabhängig davon sind immer geeignete, betriebsbereite Feuerlöschmittel in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches vorzuhalten. Die Umgebung ist ständig, ggf. auch nach Abschluss der Arbeiten, auf Entstehungsbrände zu kontrollieren.

### Zusammenarbeit mit Regionetz-Personal

Bei zeitgleicher Zusammenarbeit von Beschäftigten der Regionetz mit Beschäftigten einer Partner-/Fremdfirma in einem Arbeitsbereich koordiniert der beauftragte SiGeKo bzw. der Verantwortliche der Regionetz die Arbeiten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beteiligten. Im begründeten Einzelfall kann der Verantwortliche der Regionetz auch einen anderen Koordinator benennen.

In Bezug auf die Sicherheit im Zusammenhang mit Anlagen und Einrichtungen der Regionetz ist den Anweisungen des Regionetz-Personals immer Folge zu leisten.



## Umweltschutz

Alle den Umweltschutz betreffenden Vorschriften und Regelwerke sind von den Auftragnehmern zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz NRW (LWG)

inkl. der zugehörigen Verordnungen.

Weiterhin:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)

inkl. der zugehörigen Technischen Regeln.

## Abfälle - Anwendungsbereich

Abfälle, die bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen entstehen, sind Eigentum der Partnerfirma. Sie ist Abfallerzeuger i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und damit je nach Abfallart und- menge nachweis- und bilanzpflichtig. Beispiele sind v.a. Bauabfälle sowie Austausch- teile oder Betriebsmittel bei Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen. Die Partner-/Fremdfirma ist für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die Regionetz als Abfallerzeuger eine Fachfirma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen beauftragt.

## Abfälle – Lagerung und Umgang

Abfälle dürfen auf den Betriebsgeländen, technischen Betriebsstätten und den Baustellen der Regionetz nach Abschluss der Arbeiten nicht

- zurückgelassen,
- verbrannt,
- vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gebracht,
- ausgegossen und/oder in Kanalisationssysteme abgegeben

werden.

Für die Entsorgung gelten die einschlägigen Vorschriften. Insbesondere sind Abfälle nach den gültigen abfallrechtlichen Vorgaben einer Abfallart zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallkatalog), ausreichend zu kennzeichnen sowie nur in geeigneten Behälter zu lagern und zu transportieren.

Die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bzw. Vorschriften anderer Verkehrsträger sind zu beachten.

Mitgelieferte Verpackungen sind zurückzunehmen.

## Beseitigung von Abwässern

Bei der Durchführung von Arbeiten entstehende, häusliche Abwässer dürfen nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Regionetz in das

Abwassersystem der jeweiligen Anlage eingeleitet werden.

Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind getrennt zu erfassen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

### **Lagerung wassergefährdender Stoffe**

Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf Betriebsgelände der Regionetz gelagert werden. Die einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten; insbesondere sind solche Stoffe ausreichend zu kennzeichnen, nur in geeigneten Behältern aufzubewahren, nicht auf oder an Verkehrswegen zu lagern und auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund bzw. ausreichenden Auffangraum zu achten.

### **Abluft und Lärm**

Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v.a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

---

## Haftungsfreizeichnung

Der Auftragnehmer (Partner- / Fremdfirma) haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer (Partner-/ Fremdfirma) stellt den Auftraggeber (Regionetz) von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den Auftraggeber (Regionetz) geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer (Partner- / Fremdfirma) ein Verschulden trifft.